Stadt Köthen (Anhalt)
Der Oberbürgermeister

Beschlussvorlage 2016027/3

Dezernat: **Dezernat 6**		aktuelles Gremium **Stadtrat**	Sitzung am: **25.02.2016** TOP: **2.8**
Amt: **Amt 65**		öffentlich **ja**	Vorlagen-Nr.: **2016027/3**
		Az.:	erstellt am: **25.01.2016**

Betreff

BP 41 „ Am Hollandspeicher“ – Teil 1
hier: Satzung über die Verlängerung der Veränderungssperre

Beratungsfolge

Nr.	Gremium	Ist-Termin	Ergebnis
1	10.02.2016: Bau-, Sanierungs- und Umweltausschuss	10.02.2016	laut BV
2	16.02.2016: Hauptausschuss	16.02.2016	laut BV
3	25.02.2016: Stadtrat	25.02.2016	laut BV

Beschlussentwurf

Der Stadtrat der Stadt Köthen (Anhalt) beschließt die Satzung - **Anlage 1** - über die Verlängerung der Veränderungssperre für das Gebiet des Bebauungsplanes Nr. 41 "Am Hollandspeicher“ - Teil 1 der Stadt Köthen (Anhalt).

Gesetzliche Grundlagen:
§§ 14 ff. BauGB /
§§ 8, 9 KVG LSA

Darlegung des Sachverhalts / Begründung

Die Veränderungssperre für den Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 41 "Am Hollandspeicher" - Teil 1 ist mit Veröffentlichung im Amtsblatt Nr. 4 /2014 am 25.04.2014 in Kraft getreten. **(Anlage A)**

Die allgemeinen Voraussetzungen für den Erlass der Veränderungssperre nach § 14 (1) BauGB bestehen fort, so dass die Verlängerung der Veränderungssperre gemäß § 17 (1) BauGB um **ein Jahr** möglich ist.

Zum Stand des Bebauungsplanes:

Die Bebauungsplanung wurde durch Probleme, die die Stadt Köthen nicht zu verantworten hat, immer wieder gestoppt. Dazu zählten Probleme mit der Deutschen Bahn, des Eisenbahnbundesamtes und der übergeordneten Straßenbaubehörde.

Ein nicht mehr genutzter Gleiskörper der Deutschen Bahn wurde in Anspruch genommen. Bevor das Industriestammgleis ordnungsgemäß abgebunden, stillgelegt und das Flurstück entsprechend liegenschaftstechnisch geteilt werden konnte, musste gemäß § 23, an das Eisenbahnbundesamt ein Antrag auf Freistellung von Bahnbetriebszwecken gestellt werden.
Erst dann konnte das Flurstück aus der Planungshoheit des Eisenbahnbundesamtes entlassen werden und in die Planungshoheit der Stadt Köthen übergehen.

Weitere Schwerpunkte, die den Bebauungsplan tangieren, sind nach wie vor die baulichen Veränderungen der Kreuzungsbereiche, die Brückenerneuerung Prosigker Straße und der Ausbau der nördlichen Lohmannstraße bis zur Luisenstraße als gemeinsame Baumaßnahme zwischen Land/Stadt/Versorgungsträgern.
2015 legte die LSBB der Stadt einen Entwurf vor, der in einigen Punkten von der Stadt Köthen als problematisch eingeschätzt wurde. Deshalb wurde angeregt, dass die LSBB die von der Stadt als Vorzugslösung erarbeitete Kreisverkehrskonzeption nochmals prüfen sollte. Der überarbeitete Entwurf wird 2016 erwartet. Erst mit einem hinreichend sicheren Planungsstand für Brückenbauwerk und Straße ist es sinnvoll, die Bebauungsplanung fortzuführen.

Als nächster Schritt soll der überarbeitete Planentwurf des Bebauungsplanes Nr. 41 - Teil 1 erneut zur öffentlichen Auslegung nach § 4 a (3) BauGB bestimmt werden und sämtliche Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, der Nachbargemeinden und die hervorgebrachten Anregungen der Bürger aus der öffentlichen Auslegung nach § 1 (7) BauGB abgewogen werden.

Zur Sicherung der beabsichtigten Planungsziele empfiehlt die Verwaltung, die Satzung über die Verlängerung der Veränderungssperre um ein Jahr gemäß § 17 (1) BauGB zu fassen.

Die Inkraftsetzung soll mit Veröffentlichung im Amtsblatt Nr. 3 / 2016 mit Datum vom 24.03.2016 erfolgen.

Anl.zuVorlage 2016027.pdf